

Honorarvereinbarung

zwischen

Herrn Steuerberater Dipl. Oec. Björn C. OHLERT

und

Herrn / Frau

wird aufgrund der Besprechung vom Folgendes festgelegt. Grundsätzlich gilt die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV). Abweichend davon wird gemäß § 4 Abs. 1 StBGebV vereinbart:

Zeitgebühren

Für folgende Aufgaben wird die Zeitgebühr (siehe unten) vereinbart:

1. Prüfung von Steuerbescheiden nach § 28 StBGebV
2. Hilfeleistung bei der Einrichtung der Buchführung nach § 33 VI StBGebV
3. Erteilung von Steuerbescheinigungen nach § 38 II StBGebV
4. Turnusgemäße Überprüfung von Gesellschaftsverträgen in steuerlicher Hinsicht
5. Betriebswirtschaftliche Beratung und Erstellen von Bestätigungen für Behörden, Banken etc.
6. Erstellungsbericht für den Jahresabschluss
7. buchhalterische Unterstützung und Programmhilfe, direkt, per online oder per Telefon
8. Mithilfe bei Vorbereitung und Durchführung von steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen

Es werden zu den obigen Nummern folgende Zeitgebührensätze in Abweichung von § 13 Satz 2 StBGebV vereinbart:

Praxisinhaber je angefangene halbe Stunde EUR 70,00.

Angestellte Berufsangehörige je angefangene halbe Stunde EUR 55,00

Qualifizierte Mitarbeiter je angefangene halbe Stunde EUR EUR 35,00

Auslagenersatz

Gemäß § 16 StBGebV beträgt das pauschale Entgelt für Post- und Telekommunikationsleistungen 15 % der Gebühren, höchstens **20** EUR.

Schreibauslagen/Fotokopierkosten werden abweichend von § 17 StbGebV mit pauschal 10 EUR je abgerechneter Leistung berechnet.

Für Fahrtkosten werden abweichend von § 18 Abs. II Nr. 1 StBGebV je gefahrenen Kilometer 0,50 EUR berechnet.

Für das erstmalige Erfassen und Anlegen einer Stammakte wird zusätzlich zur Vergütung nach der Steuerberatergebührenverordnung eine einmalige Verwaltungspauschale von 50 EUR erhoben.

Bei Mandatsbeendigung erfolgt eine Endabrechnung über die bis dato entstandenen Aufwendungen.

Umsatzsteuer

Sämtliche Positionen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Vorschuss

Der Steuerberater kann jederzeit einen angemessenen Vorschuss auf das vereinbarte Honorar verlangen.

Sonstiges

Dem Mandanten ist bekannt, dass obige Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht. Von der Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein von dem anderen unterzeichnetes Exemplar erhalten.

Bernau a. Chiemsee

.....
Steuerberater Dipl. Oec. Ohlert

.....
Mandant